



Europäische Union  
Europäischer Fonds für  
regionale Entwicklung (EFRE)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin  
Senatskanzlei  
Kulturelle Angelegenheiten



## Wettbewerblicher Projektaufwurf im Rahmen des Förderprogramms „Stärkung des Innovationspotentials in der Kultur II (INP II)“ Programmjahre 2015 – 2018

### 1. Zielsetzung

Das Programm „Stärkung des Innovationspotentials in der Kultur II (INP II)“ fördert aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) insbesondere Projekte, die Urheber und Interpreten im Kulturbereich strukturell unterstützen.

Das INP II dient der besseren wirtschaftlichen Inwertsetzung des kulturellen Potentials insbesondere durch die Unterstützung von Investitionen in die bessere Vermarktung, Vernetzung, Organisation und Kundenorientierung des Berliner kulturellen Angebots. Im Einzelnen fördert es

- den Aufbau und die Weiterentwicklung von Selbsthilfe-, Beratungs- und Servicestrukturen für Urheber und Interpreten der Kultur- und Kreativwirtschaft,
- die Urheber und Interpreten der Kulturwirtschaft beim Zugang zum Markt für den Absatz kultureller Produkte und Dienstleistungen,
- die Organisation, Entwicklung und Vermarktung neuer, vor allem gemeinschaftlicher Kulturangebote auf der Basis bestehender Potentiale und Angebote.

### 2. Wer wird gefördert?

Gefördert werden ausschließlich juristische Personen im gesamten Stadtgebiet.

### 3. Was wird gefördert?

Mit Mitteln des INP II werden nur Projekte gefördert, die auf Akteure der kulturwirtschaftlichen Teilmärkte Bildende Kunst, Musik, Literatur, Darstellende Kunst, Design, Foto und Film gerichtet sind (insbesondere sind die Teilmärkte Softwareentwicklung/Games, Architektur, Rundfunk und Werbung ausgeschlossen).

Förderfähig sind – einschließlich der Leistungen zur Planung, Projektsteuerung, Begleitung, Publizität, Monitoring und Evaluierung – im Rahmen dieses Aufrufs vor allem die folgenden Maßnahmen:

- Projekte zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Selbsthilfe-, Beratungs- und Servicestrukturen für Urheber und Interpreten in der Kultur- und Kreativwirtschaft,
- Vorhaben zur Unterstützung der Urheber und Interpreten mit dem Ziel der Verbesserung des Zugangs zum Markt für den Absatz kultureller Produkte und Dienstleistungen (z.B. Initiativen im Bereich des gemeinsamen, sowohl spartenbezogenen als auch spartenübergreifenden Marketings),
- Projekte zur kunden- und vermarktungsorientierten Entwicklung, Verbindung, Kombination und Sichtbarmachung gemeinschaftlicher Kulturangebote.

Mit INP-Mitteln werden nur Projekte gefördert, die

- sichtbar und messbar im Projektzeitraum umgesetzt werden können und
- nicht gewinnorientiert sind (kein wirtschaftliches Interesse verfolgen)

### Ausgeschlossen sind Projekte, die

- außerhalb des Landes Berlin umgesetzt werden sollen,
- nicht vorrangig die Zielsetzungen des INP II verfolgen.

### Ausgeschlossen ist eine Förderung aus Mitteln des INP II für Vorhaben, auf die eines oder mehrere der folgenden Merkmale zutrifft:

- Es erhält bereits eine Förderung aus anderen europäischen Mitteln (Kumulationsverbot).
- Es soll mit Hilfe von Gemeinkosten nach einem allgemeinen Gemeinkostenzuschlagsmodell kofinanziert werden.
- Es sieht den Erwerb von Grundstücken und/oder Baumaßnahmen vor.
- Es steht nicht in Übereinstimmung mit der Berliner Innovationsstrategie.

## **4. In welchem Umfang wird gefördert?**

Für die Bewilligung im Rahmen dieses ersten Aufrufes (Förderzeitraum 1.9.2015 – bis Ende 2018) sollen aus dem Programm „Stärkung des Innovationspotentials in der Kultur II (INP II)“ aus dem EFRE im Rahmen der Strukturfondsförderperiode (2014 – 2020) Fördermittel in Höhe von bis zu 3 Mio. € verwendet werden. Für die übrigen Mittel des Programms ist beabsichtigt, in der Regel jährlich weitere Projektaufrufe zu veröffentlichen

Es besteht keine Verpflichtung, dieses Fördermittelvolumen vollständig oder überwiegend auf diesen Aufruf hin zu bewilligen. Im Rahmen dieses Aufrufs beträgt der Höchstbetrag der EFRE-Förderung je Jahr eines Vorhabens maximal **400.000 €**.

Der EFRE beteiligt sich im Wege der Anteilsfinanzierung und im Erstattungsverfahren an den einzelnen Projekten in der Regel mit **bis zu 50 % der förderfähigen Kosten**. Bei Antragstellern, die Teil des Landes Berlin sind, kann die auftragsweise Bewirtschaftung zugelassen werden.

Die übrige Finanzierung (sog. „Kofinanzierung“) ist vom Antragsteller aus privaten oder nationalen öffentlichen Mitteln aufzubringen und in der Projektskizze plausibel darzustellen (ein Nachweis ist noch nicht erforderlich). Öffentliche Mittel können aus Programmen des Bundes, des Landes, öffentliche-rechtlicher Stiftungen und aus den bezirklichen Haushalten stammen. Es ist sicherzustellen, dass die Zweckbestimmung dieser Mittel mit der des Programms „INP II“ vereinbar ist. Ausgeschlossen ist eine Kofinanzierung aus Mitteln der Europäischen Union.

## **5. Wann stehen die Mittel zur Verfügung?**

Mit diesem Aufruf werden Projekte gesucht, die frühestens am **01.10.2015 beginnen** und längstens **bis zum 31.12.2018** laufen.

## **6. Was benötige ich für den Antrag?**

Zunächst ist eine Projektskizze einzureichen. Dafür ist das auf der Seite <http://www.berlin.de/sen/kultur/foerderung/eu-foerderung/efre/foerderperiode-2014-2020/artikel.81647.php> im Unterpunkt „**Innovationspotential in der Kultur II**“ zur Verfügung gestellte **Formblatt** zu verwenden, das die im Einzelnen erforderlichen Angaben benennt. Das Formblatt kann auch unter [europa@kultur.berlin.de](mailto:europa@kultur.berlin.de) per eMail angefordert werden.

## **7. Wie läuft das Förderverfahren ab?**

Die grundsätzliche Entscheidung über die zu fördernden Projekte fällt auf Basis der eingereichten Projektskizzen.

Die Kriterien für die Förderentscheidung wurden vom Berliner Begleitausschuss für die Strukturfonds am 27.11.2014 gebilligt:

- a) Bezug zu einem förderfähigen kulturwirtschaftlichen Teilmarkt.
- b) Beitrag zur Unterstützung von Kulturanbietern, insbesondere von Urhebern und Interpreten insbesondere im Hinblick auf
  - a. Beratung,
  - b. Qualifizierung,

- c. Markterweiterung,
- d. Marktzugang und
- e. Vernetzung.
- c) Beitrag zur besseren Vermarktung des Kulturangebots.
- d) Beitrag zur Verbesserung der Kundenansprache und Kundenorientierung.
- e) Beitrag zur Verbesserung der Kooperation zwischen den Akteuren der Kultur- bzw. Kulturwirtschaft und anderen Branchen.
- f) Einpassung in die kulturpolitische bzw. kulturwirtschaftliche oder touristische Strategie des Landes Berlin.
- g) Hohe Anzahl der direkt beteiligten Akteure.
- h) Beitrag zur Schließung einer Angebotslücke.
- i) Zuverlässigkeit des Antragstellers.
- j) Beitrag zu den Querschnittszielen.
- k) Umfang geplanter Publicitätsmaßnahmen.
- l) Übereinstimmung mit der Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg, insbesondere der Beitrag zur Unterstützung des Clusters „Medien, IKT und Kreativwirtschaft“.
- m) Beitrag zu den Querschnittszielen (Nachhaltige Entwicklung, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen).
- n) Einsatz von Eigen- und Drittmitteln; die Wirtschaftlichkeit des Projekts.
- o) Tragfähigkeit des Projekts nach Auslaufen der Förderung.

Über das Ausmaß der Erfüllung der Kriterien in diesem Wettbewerb entscheidet eine verwaltungsinterne Jury unter Einholung von externen Sachverständigengutachten. Soweit die Projektskizze noch keine verbindliche Darlegung der Gesamtfinanzierung enthält, erfolgt eine Auswahl des Vorhabens unter entsprechendem Vorbehalt.

Im Falle einer positiven Entscheidung werden Sie gebeten, einen vollständigen Projektantrag einzureichen und weitere Nachweise zu erbringen. Soweit das IT-Begleitsystem zu diesem Zeitpunkt bereits aktiviert ist, erfolgt bereits dieser Schritt unter Nutzung desselben, andernfalls vorläufig auf Papier bei Verpflichtung zu späterer Nacherfassung im System. Auch die Abwicklung des weiteren Verfahrens erfolgt im Kontakt zur Kulturverwaltung unter Nutzung der Projektdatenbank EurekaPlus 2.0 (soweit diese noch nicht zur Verfügung steht, ebenfalls vorläufig in Papierform bei späterer Nacherfassung).

Nach der Prüfung des vollständigen Projektantrags werden die Mittel als Zuwendung, bei bezirklichen Stellen im Rahmen der Auftragswirtschaft zur Verfügung gestellt. Für das Förderverfahren ist die Kulturverwaltung an die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Fördermitteln aus dem Programm **Stärkung des Innovationspotentials in der Kultur II (INP II)**“ (VV INP II 2015) gebunden, die im Entwurf ebenfalls unter der o.g. Webseite eingesehen werden kann.

#### **8. Wo und bis wann müssen Unterlagen eingereicht werden?**

Die **Projektskizze ist ggf. mit weiteren Unterlagen bis zum**

**31.08.2015**

an folgende Anschrift zu senden:

**Der Regierende Bürgermeister von Berlin, Senatskanzlei, Kultur  
Referat V A 2 – Kulturelle Grundsatzangelegenheiten - EU-Kulturangelegenheiten  
Brunnenstraße 188-190, 10119 Berlin  
europa@kultur.berlin.de**

**Die Unterlagen sind per E-Mail (alternativ in Papierform) einzureichen.**

**Viel Erfolg!**